

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 31 (1965)
Heft: 9-10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obligatorisches, offizielles Organ der Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft und der Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de protection antiaérienne et de la Société suisse des officiers du service territorial
Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di protezione antiaerea e della Società svizzera degli ufficiali del servizio territoriale

Redaktion: Redaktionskommission. Einsendungen an den Verlag Vogt-Schild AG / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2, Telefon (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG, in Verbindung mit Brunner-Annoncen AG, Postfach, 8036 Zürich
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 17.— / Postcheckkonto 45-4

September/Oktober 1965

Erscheint alle 2 Monate

31. Jahrgang Nr. 9/10

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Das örtliche Verlegen und Ausweichen der Zivilbevölkerung – Das erste Gefecht – Das deutsche Gesetz über das Zivilschutzkorps in Kraft – «Jeder muss lernen sich zu schützen» – Reaktorbau in der Schweiz – wo stehen wir? – Mehr freiwillige Hilfskräfte für die zivile Landesverteidigung – Selbstschutzkosten: 72 Mark pro Kopf – *SLOG, Schweiz. Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft*: Bilder von einer Nachtübung des Ls. Bat. 18 in Solothurn – *SGOT, Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes*: «Florida»-Frühwarnradarnetz – Modernisierung unserer Luftraumüberwachung – Rüstungsprogramm 1965: 619 Millionen – Programme d'armements 1965 – L'effort logistique dans la guerre au Viet-nam – Obdachlose betreuen...

Das örtliche Verlegen und Ausweichen der Zivilbevölkerung

Von Oberst i. Gst. F. Glaus

I

Artikel 11 Ziffer 2 der Verordnung über den Territorialdienst verpflichtet diesen im Rahmen der Hilfeleistung an den Zivilschutz unter anderem, die zivilen Behörden bei der örtlichen Verlegung und beim Ausweichen von Bevölkerungsteilen zu unterstützen.

Vorerst gilt es wohl, sich die Bedeutung dieser beiden Begriffe wieder einmal präzise in Erinnerung zu rufen:

Die örtliche Verlegung. Es handelt sich hier um Bewegungen der Bevölkerung ganzer Ortschaften oder von Teilen davon, beispielsweise von Alten und Kindern oder von Kranken, aus ihren Heimstätten in ein nicht weit entferntes, sichereres Gebiet. Diese Bewegungen werden von den zivilen Behörden angeordnet und in der Regel mit Unterstützung des Territorialdienstes durchgeführt. Sie sind nicht etwa Evakuationen, die in unserem Land bekanntlich nicht in Frage kommen können.

Das Ausweichen. Wenn in bestimmten Gebieten Kampfhandlungen unmittelbar bevorstehen, so kann der zuständige militärische Kommandant der direkt bedrohten Zivilbevölkerung das Ausweichen befehlen. Es soll damit vor allem vermieden werden, dass die Zivilbevölkerung durch die Wirkung unserer eigenen Kampfmittel zu Schaden kommt.

Die beiden für die Zivilbevölkerung mit Unterstützung des Territorialdienstes vorgesehenen Massnahmen sind deshalb nach Art und Anordnungsbezugnis durchaus unterschiedlicher Natur.

II

Ganz ausgeprägt im Zeitalter der Atomwaffen — und insbesondere seitdem die taktischen Kaliber das Kampffeld beherrschen können — ist der Schutzraum für das Ueberleben der Zivilbevölkerung zum Hauptfaktor geworden. Er bietet den Insassen bereits in verhältnismässig geringer Entfernung vom Nullpunkt einer Kernwaffenexplosion genügend Schutz gegen die Hitze- und Druckwelle sowie gegen die radioaktiven Strahlen. Dass der Schutzraum auch beim Einsatz konventioneller Geschosse die grösstmöglichen Ueberlebenschancen bietet, liegt auf der Hand.

Die Gemeinden unternehmen deshalb grosse Anstrengungen, um den Schutzraumbau voranzutreiben; Bund und Kantone unterstützen sie mit hohen Beitragsleistungen. Den Bauprogrammen liegen Planungsunterlagen zugrunde, die sich auf die Bevölkerungszahlen, ihre tageszeitlichen Bewegungen, die temporären Massierungen und die Schadenanfälligkeit der Umgebung erstrecken. Das Schutzraumprogramm einer Gemeinde wird nach heutiger Auffassung erfüllt sein, wenn für 100 % ihrer nach einer Kriegsmobilmachung zurückbleibenden Bevölkerung Schutzraumplätze vorhanden sind.

III

Wir wissen alle, welches räumliche Ausmass militärische Operationen in einem modernen Krieg bereits weit unten im taktischen Bereich aufweisen, wie rasch die Schwerpunkte der Kämpfe sich nach allen